

# WIE ERRICHTE ICH EIN TESTAMENT?

HINWEISE FÜR BETEILIGTE IM NOTARIAT



**Notar Axel Hesse**

**Haferstraße 41**

**49324 Melle**

**Telefon: (0 54 22) 94 06-13, -15, -17**

**Fax: (0 54 22) 94 06-66**

**E-Mail: [notariat@boving-hesse.de](mailto:notariat@boving-hesse.de)**

**Internet: [www.boving-hesse.de](http://www.boving-hesse.de)**

## Vorwort

Ein Testament kann durch öffentliche Urkunde (eines Notars) oder privatschriftlich errichtet werden. Dieses Merkblatt wendet sich an die „Kunden“ unseres Notariats, die aus verschiedenen Gründen (z. B. Kostengründen; noch keine beständigen Vorstellungen über die Erbfolge) (noch) kein notarielles Testament errichten wollen. - Ein Erbvertrag kann nicht durch privatschriftliche Erklärung errichtet werden. Er bedarf in jedem Fall der notariellen Beurkundung.

### Das privatschriftliche Testament allgemein

Ein privatschriftliches Testament ist ein gültiges Testament. Allerdings muss bei einem privatschriftlichen Testament nach dem Tod des Testamentserrichters (auch Testator genannt) ein Erbschein beantragt werden. Das verursacht doppelt so hohe Kosten, als wenn das Testament notariell beurkundet würde. Die folgenden Entwürfe sollten deshalb nur verwandt werden, wenn sich der Erblasser noch nicht im klaren darüber ist, wie er endgültig von Todes wegen verfügen will, oder wenn nur eine kurze Zeit bis zu einer anderen Regelung überbrückt werden soll. Grundsätzlich wird empfohlen, ein Testament notariell zu errichten. Die Kosten, die dadurch entstehen, werden allgemein überschätzt. Die Beurkundungskosten einschl. der Hinterlegungskosten bei dem Amtsgericht belaufen sich - je nach Höhe des Vermögens - bei einem Einzeltestament auf etwa 0,3 bis 0,4 Prozent vom Vermögenswert, bei gemeinschaftlichen Testamenten auf das Doppelte.

Aber nochmals: Lassen Sie sich bitte auch vor der Errichtung eines privatschriftlichen Testamentes im Notariat beraten. Sie vermeiden dadurch Fehler bei der Formulierung Ihres Testamentes, die Ihren Erben viel Kummer bereiten können. Denken Sie bitte daran,

dass einem Testament eine erhebliche friedensstiftende Wirkung zukommt. Eine Unachtsamkeit beim Schreiben des Testamentes kann leicht von Frieden zu Krieg unter ihren gesetzlichen Erben führen.

Wichtig: Jedes privatschriftliche Testament ist vollständig mit der Hand zu schreiben und zu unterschreiben.

### Textvorschlag privatschriftliche Testament einer Einzelperson:

#### *Mein Testament*

*Ich, ..., geb. am ...in ....., , wohnhaft in .... , berufe hiermit - ...xy... zu meinem alleinigen Erben. .*

*Ort, Datum*

*Unterschrift*

Eventuell ist ein Zusatz zu machen, wenn neben dem Erben auch andere Personen, etwa mit einem bestimmten Geldbetrag oder einem bestimmten Gegenstand, bedacht werden sollen, ohne aber Erben zu werden. Beispiel:

*Ich ordne folgende Vermächtnisse an:*

*A erhält die Wanduhr aus meinem Wohnzimmer..*

*B erhält einen Geldbetrag von DM*

### Das gemeinschaftliche Testament

Ehegatten und Lebenspartner einer eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaft (nicht dagegen Verlobte und nicht verheiratete verschieden-geschlechtliche Paare) können gemeinsam ein Testament errichten. Auch das gemeinschaftliche privatschriftliche Testament ist von einem Ehegatten oder Lebenspartner vollständig mit der Hand zu schreiben und von beiden Ehegatten oder Lebenspartnern zu unterschreiben.

Für Eheleute oder Lebenspartner bieten sich verschiedene Möglichkeiten an, eine Verfügung von Todes wegen zu gestalten. Diese Möglichkeiten in diesem Vermerk darzulegen, ginge zu weit. Dafür ist das individuelle Beratungsgespräch mit dem Notar da.

Wir stellen im Folgenden nur den Grundfall eines gemeinschaftlichen Testaments dar.

**Textvorschlag  
gemeinschaftliches privatschriftliches Testament von Ehegatten oder Lebenspartnern:**

*Unser Testament*

*Wir, A und B, setzen uns hiermit - der Erstversterbende den Längerlebenden - zu Alleinerben ein.*

Die folgende Bestimmung kann man aufnehmen, muss es aber nicht. Man wird sie unterlassen, wenn noch nicht klar ist, wer zum Schluss erben soll, oder wenn man diese Bestimmung dem Längerlebenden überlassen möchte:

*Jeder von uns setzt hiermit für den Fall seines Todes als Längerlebender ... xy ... zu seinem Erben ein.*

Wenn man eine Regelung für den Fall treffen möchte, dass die Testamentserichter gleichzeitig versterben oder der zunächst überlebende Ehegatte oder Partner kein Testament mehr errichten kann (Beispiel: schwerer Verkehrsunfall, bei dem der eine Ehegatte sofort verstirbt, der andere einige Stunden später), empfiehlt sich folgende Formulierung:

*Für den Fall, dass wir beide gleichzeitig versterben oder aus gleichem Anlass versterben, ohne dass der Längerlebende neu von Todes wegen verfügen konnte, berufen wir gemeinsam oder jeder von uns zu seinem Erben .....*

*Ort, Datum.....*

*Unterschriften*

**Die Verwahrung des Testaments**

Das privatschriftliche Testament kann zu Hause verwahrt werden oder wie das notarielle Testament in amtliche Verwahrung gegeben werden. Diese Verwahrung sollte über ein Notariat erfolgen. Die amtliche Verwahrung bei dem zuständigen Amtsgericht hat den Vorteil der Sicherheit und der zuverlässigen Testamentseröffnung nach dem Ableben des Testamentserrichters. Deshalb wird sie von uns empfohlen.

**Wichtig: Beratung**

Nochmals: Zeigen Sie auch Ihr privatschriftliches Testament einem Juristen. Gehen Sie kein Risiko ein!

Natürlich steht Ihnen jedes Notariat zur Beratung über Verfügungen von Todes wegen zur Verfügung.